

Gemeinde Mallnitz A-9822 Mallnitz

Bezirk Spittal an der Drau



Voranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 20.Dezember 2019, ZI. GR-5/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: \leqslant 2.388.600,00 Aufwendungen:# \leqslant 2.550.300,00 Entnahmen von Haushaltsrücklagen: \leqslant 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: 1 € - 179.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

€

17.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² - € - 275.300,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen:

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

die Post 3460 mit der Post 6500 die Post 4000 mit der Postenklasse 0 die Post 6300 mit der Post 6310

sämtliche Ausgaben beim Teilabschnitt 1630 und Teilabschnitt 2110 in der Postenklasse 5 und der Postenklasse 61

Bei Mehreinnahmen in den Teilabschnitten 8510, 8520 und 8530 dürfen bis zum gleichen Ausmaß Mehrausgaben getätigt werden.

§ 4 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Die Beilagen zu diesem Voranschlag sowie zum Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan 2020 bis 2024 sind integrierter Teil dieser Verordnung und sind als eigene Dateien im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht bzw. liegen im Gemeindeamt zur Einsicht auf.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

BR Günther Novak

-

³ Zweite Dekade des Ansatzes.